

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/38_2021

Lausanne, 17. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. November 2021 ([8C 441/2021](#))

Bezogenes Freizügigkeitsguthaben und Rückforderung von Sozialhilfe

Mit Blick auf die bundesrechtlichen Regelungen zur beruflichen Vorsorge ist es grundsätzlich zulässig, ausbezahltes Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung von Sozialhilfebezügen heranzuziehen. Zu beachten ist allerdings, dass die Mittel im Falle einer Zwangsvollstreckung nur beschränkt gepfändet werden könnten.

Eine 1958 geborene Frau aus dem Kanton Aargau bezog seit 2011 Sozialhilfe. Bei einer Unterredung mit der Leiterin der Sozialen Dienste ihrer Gemeinde wurde ihr 2019 mitgeteilt, dass von ihr angesichts der baldigen Pensionierung keine Stellenbewerbungen mehr erwartet würden. Hingegen solle sie Freiwilligenarbeit im Umfang von täglich zwei bis drei Stunden leisten. Alternativ wurde ihr vorgeschlagen, dass sie ihr Freizügigkeitsguthaben beziehe und davon einen Teil der bezogenen Sozialhilfegelder zurückerstatte. In eine entsprechende Vereinbarung willigte die Betroffene nicht ein. In der Folge bezog sie ihr Freizügigkeitsguthaben von 132'000 Franken. Der Gemeinderat verfügte im Oktober 2019, dass sie bis Sommer 2019 Sozialhilfe in der Höhe von 162'000 Franken bezogen und davon 66'500 Franken zurückzuzahlen habe. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau wies die Beschwerde der Frau ab.

Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde ebenfalls ab. Nicht zu beanstanden ist zunächst die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass nach der Aktenlage nicht von einer ungebührlichen oder unzulässigen Druckausübung seitens der Gemeinde auszu-

gehen ist. Nicht willkürlich ist der angefochtene Entscheid auch in Bezug auf die Anwendung des kantonalen Rechts zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

Zur Hauptsache rügte die Frau eine Verletzung des Vorrangs von Bundesrecht; wenn die bundesrechtlichen Regelungen für bestimmte Vermögenswerte wie hier einen besonderen Zweck und einen ausserordentlichen Schutz vorsehen würden, müsse dem bei der Auslegung des kantonalen Rechts Rechnung getragen werden. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts im Ergebnis bundesrechtskonform ist. Der Beschwerdeführerin ist beizupflichten, dass gewisse Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge darauf abzielen, älteren Menschen zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu erlauben. Das schliesst den Zugriff auf Mittel der beruflichen Vorsorge vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, beziehungsweise lässt ihn nur in gesetzlich eng umschriebenen Fällen zu. Der Beschwerdeführerin ist jedoch entgegen zu halten, dass sie sich nach dem Bezug ihres Freizügigkeitsguthabens nicht mehr auf diesen Vorsorge-schutz berufen kann. Mit dem Bezug ihres Freizügigkeitsguthabens kann sie frei über die erhaltenen Vermögenswerte verfügen; diese sind damit auch dem Zugriff seitens von Gläubigern nicht per se entzogen. Die bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge vermitteln hier keinen besonderen Schutz. Auch liegt kein Fall von Unpfändbarkeit vor. Allerdings ist zu beachten, dass dem vorsorgerechtlichen Zweck dieser Mittel bundesrechtlich immerhin mit einer beschränkten Pfändbarkeit Rechnung getragen wird. Das betreffende Kapital kann dabei nur bis zur Höhe einer entsprechenden jährlichen Rente gepfändet werden. Das Betreibungsamt hätte im Falle einer Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu ermitteln, welche Rente sich mit dem erhaltenen Freizügigkeitsguthaben kaufen liesse.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 17. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [8C 441/2021](#) eingeben.